



Reglement über die Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Parkplatzreglement)

Datum 15. September 2022





Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich	Seite 4
Art. 2	Definition	Seite 4
Art. 3	Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren	Seite 4
Art. 4	Rollstuhlgerechte Abstellplätze	Seite 4
Art. 5	Sicherstellung der Benutzbarkeit	Seite 4
II.	Gestaltung der Abstellplätze und Einstellräume	
Art. 6	Gestaltung, Ausstattung	Seite 5
Art. 7	Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher	Seite 5
Art. 8	Markierung, Strassenanpassung	Seite 5
III.	Anzahl der erforderlichen Abstellplätze und Einstellräume	
Art. 9	Berechnungsweise	Seite 5
Art. 10	Sonderfälle	Seite 5
IV.	Ersatzabgabe	
Art. 11	Grundsatz	Seite 6
Art. 12	Verwendung der Ersatzabgabe	Seite 6
Art. 13	Höhe der Ersatzabgabe	Seite 6
Art. 14	Veranlagung	Seite 6
Art. 15	Rückerstattung	Seite 7
V.	Spezialfinanzierung Parkierung	
Art. 16	Zweck	Seite 7
Art. 17	Ertrag	Seite 7
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 18	Anwendbares Recht	Seite 7
Art. 19	Inkrafttreten	Seite 7
	Anhang 1.:	Seite 9
	Richtwerte für das spezifische Abstellplatz-Angebot	
	Anhang 2.:	Seite 13
	Effektiver Bedarf an Abstellplätzen für Personenwagen in Prozent der Richtwerte gemäss VSS-Norm 40 281	
	Anhang 3.:	Seite 14
	Anteil der Pflichtabstellplätze, welche mit der nötigen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind	

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Weinfelden, soweit nicht für bestimmte Teilgebiete besondere Bestimmungen bestehen.</p> <p>² Es regelt die Anzahl der zu schaffenden und zu erhaltenden Abstellplätze beziehungsweise Einstellräume für Motorfahrzeuge. Die Erstellungspflicht für Zweirad-Parkfelder richtet sich nach den Bestimmungen des Baureglements.</p>	Geltungsbereich
Art. 2	Als Abstellplatz beziehungsweise Einstellraum nach diesem Reglement gilt in Anlehnung an § 88 des Planungs- und Baugesetzes jede ober- oder unterirdische Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeugs, Fahrrads oder Motorfahrrads bestimmt ist.	Definition
Art. 3	<p>¹ Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei eingreifenden Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind vom Eigentümer auf dem Baugrundstück oder in höchstens 100 m Entfernung auf privatem Grund die für Motorfahrzeuge erforderlichen Abstellplätze oder Einstellräume für Benützerinnen und Benützer sowie Besucherinnen und Besucher zu erstellen und dauernd zu erhalten.</p> <p>² Diese Regelung betrifft ausschliesslich die Neu- und Umbauten sowie die aus Nutzungsänderungen resultierenden zusätzlichen Abstellplätze und Einstellräume.</p> <p>³ Wird eine Überbauung etappiert erstellt, ist für jede Etappe vor deren Bezug die notwendige Anzahl Abstellplätze oder Einstellräume zu realisieren.</p>	Erstellungspflicht im Baubewilligungsverfahren
Art. 4	Rollstuhlgerechte Abstellplätze sind nach Massgabe der gültigen Normen bereitzustellen.	Rollstuhlgerechte Abstellplätze
Art. 5	<p>¹ Die Abstellplätze und Einstellräume müssen dauerhaft für die bestimmungsmässige Verwendung zur Verfügung stehen.</p> <p>² Werden Abstellplätze und Einstellräume auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, ist</p>	Sicherstellung der Benutzbarkeit

ihr Bestand und ihre bestimmungsmässige Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung durch Grundbucheintrag sicherzustellen.

II. Gestaltung der Abstellplätze und Einstellräume

- | | | |
|--------|--|--|
| Art. 6 | <p>¹ Abstellplätze und Einstellräume sowie deren Zu- und Wegfahrten sind nach den Vorgaben der massgebenden Normen zu gestalten.</p> <p>² Oberirdische Abstellplätze sind sickerfähig auszugestalten.</p> <p>³ Die Ausstattung von Pflichtabstellplätzen mit der nötigen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge wird durch den Stadtrat in Anhang 3 festgesetzt.</p> | Gestaltung, Ausstattung |
| Art. 7 | Abstellplätze und Einstellräume für Besucherinnen und Besucher (Kundinnen und Kunden, Gäste usw.) sind entsprechend freizuhalten und mit Schildern und Markierungen zu kennzeichnen. | Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher |
| Art. 8 | <p>¹ Bodenmarkierungen und Signale sowie Anpassungen am anschliessenden Strassenkörper, die im Zusammenhang mit Abstellplätzen oder Einstellräumen für Zu- und Wegfahrten auf privatem oder öffentlichem Grund notwendig sind, gehen zu Lasten des Eigentümers der Abstellplätze und Einstellräume.</p> <p>² Anpassungen an öffentliche Strassen bedürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Bewilligungen in jedem Fall einer Absprache mit der zuständigen Verwaltungsabteilung.</p> | Markierung, Strassenanpassung |

III. Anzahl der erforderlichen Abstellplätze und Einstellräume

- | | | |
|---------|--|------------------|
| Art. 9 | Der Stadtrat setzt die Pflichtanzahl der Abstellplätze und Einstellräume nach Massgabe der VSS-Norm 40 281, Tabelle 1, und den effektiven Bedarf in Anlehnung an Tabelle 3 dieser Norm fest. | Berechnungsweise |
| Art. 10 | <p>¹ Soweit sich die Bedürfnisse beteiligter Bauten oder Anlagen nicht überschneiden, sind Mehrfachnutzungen</p> | Sonderfälle |

von Abstellplätzen zulässig. Massgebend ist der Bedarf für die intensivste Nutzung.

- 2 Bei Spezialfällen im Sinne der Norm wie Alterswohnungen oder innerhalb von Gestaltungsplänen kann der Stadtrat von diesen Richtwerten abweichen. Dabei ist insbesondere die ÖV-Gütekategorie zu berücksichtigen.
- 3 Für Anlagen, deren Bedarf an Abstellplätzen mindestens 300 beträgt oder die mindestens 1500 Fahrten pro Tag auslösen, ist zur Ermittlung des Abstellplatz-Angebotes das detaillierte Verfahren gemäss Kapitel E der VSS-Norm 40 281 anzuwenden und im Baugesuch zu dokumentieren.

IV. Ersatzabgabe

- | | | |
|---------|--|-----------------------------|
| Art. 11 | <ol style="list-style-type: none">1 Kann höchstens ein Drittel der erforderlichen Abstellplätze nicht auf privatem Grund erstellt werden, ist der mit der Erstellung von Abstellplätzen verbundene Aufwand unzumutbar oder liegen andere wichtige Gründe vor, sind die Erstellungspflichtigen zu einer Ersatzabgabe verpflichtet.2 Die Entrichtung einer Ersatzabgabe gibt keinen Anspruch auf fest zugeteilte Abstellplätze. | Grundsatz |
| Art. 12 | Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Parkierung der Stadt Weinfelden eingelegt. | Verwendung der Ersatzabgabe |
| Art. 13 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Ersatzabgabe beträgt:

Fr. 6'400.00 pro Abstellplatz in den WAZ-Zonen;
Fr. 3'800.00 pro Abstellplatz in den WA-Zonen, den Wohnzonen W3, W4 und W5 sowie der Dorfzone D3;
Fr. 2'500.00 pro Abstellplatz in der Dorfzone D2 und in den übrigen Zonen.2 Diese Ansätze basieren auf dem BFS-Baupreisindex, Stand April 2021 (101.4 Punkte). Bei Veränderungen des Index von mehr als 10 % passt der Stadtrat die Ansätze entsprechend an. | Höhe der Ersatzabgabe |
| Art. 14 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe bilden im Baubewilligungsverfahren Bestandteil des Baubewilligungsentscheids. | Veranlagung |

- ² Die Ersatzabgabe wird fällig mit der Bezugsbereitschaft oder der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst.

Art. 15	Werden fehlende Abstellplätze innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzabgabe nachträglich erstellt, wird die Ersatzabgabe zurückerstattet. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes volle Jahr seit der Fälligkeit der Ersatzabgabe um einen Zehntel.	Rückerstattung
---------	---	----------------

V. Spezialfinanzierung Parkierung

Art. 16	Die Mittel der Spezialfinanzierung Parkierung dienen der Errichtung, der Ausstattung, dem Betrieb und Unterhalt öffentlicher oder öffentlich nutzbarer Parkierungsanlagen für Fahrzeuge aller Art sowie der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen.	Zweck
---------	--	-------

Art. 17	Die Spezialfinanzierung Parkierung wird geäuftnet durch a) Ersatzabgaben; b) Betriebsüberschüsse der mit Mitteln der Spezialfinanzierung erstellten Parkierungsanlagen; c) Einlagen der Stadt.	Ertrag
---------	---	--------

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18	Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Geschäfte, insbesondere Baugesuche, sind nach altem Recht zu beurteilen.	Anwendbares Recht
---------	--	-------------------

Art. 19	<p>¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Termin in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Reglements werden frühere Regelungen, insbesondere das Reglement über die Abstellplätze für Fahrzeuge (Parkplatzreglement) vom 21. Juni 1984, aufgehoben.</p>	Inkrafttreten
---------	---	---------------

Dieses Reglement über die Abstellplätze für Motorfahrzeuge (Parkplatzreglement) ist vom Stadtparlament am 15. September 2022 beschlossen und vom Departement für Bau und

Umwelt des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 667 vom 16. Januar 2023 genehmigt worden. Es wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 35/2023 vom 7. Februar 2023 auf den 1. März 2023 in Kraft gesetzt.



Anhang 1:

Richtwerte für das spezifische Abstellplatz-Angebot

Art der Nutzung	Bezugseinheit	Abstellplatz-Angebot	
		Bewohnerinnen / Bewohner	Besucherinnen / Besucher, Kundinnen / Kunden
Wohnen	a) Pro 100 m ² BGF	1,0	0,1
Wohnen	b) Pro Wohnung	1,0	0,1

Der Bedarf ist nach a) und nach b) zu berechnen. Massgebend ist das höhere Ergebnis.

Art der Nutzung	Bezugseinheit	Abstellplatz-Angebot	
		Personal	Besucherinnen / Besucher, Kundinnen / Kunden
Industrie, Gewerbe	Pro 100 m ² BGF	1,0	0,2
Lagerräume, Lagerplätze	Pro 100 m ² BGF	0,1	0,01
Dienstleistungsbetriebe Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe, z.B. Bank Post Öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb Reisebüro Arzt, Zahnarzt Therapie Kopierzentrale Chemische Reinigung Coiffeur usw.	Pro 100 m ² BGF	2,0	1,0
Übrige Dienstleistungsbetriebe, z.B. Öffentliche Verwaltung ohne Schalterbetrieb Ingenieur-, Architekturbüro Anwaltskanzlei Versicherung, Krankenkasse Verwaltung von Industriebetrieben Treuhandbüro Labors Speditionsbetrieb usw.	Pro 100 m ² BGF	2,0	0,5
Verkaufsgeschäfte Kundenintensive Verkaufsgeschäfte, z.B. Lebensmittel Apotheke, Drogerie Warenhaus Kiosk Übriges Verkaufsgeschäfte, z.B. Papeterie Buchhandlung	Pro 100 m ² VF (Verkaufsfläche)	2,0	8,0

Haushaltgeschäft, Eisenwaren Uhren, Schmuck Möbel Fachmärkte	Pro 100 m ² VF (Verkaufsfläche)	1,5	3,5
---	--	-----	-----



Art der Nutzung	Bezugseinheit	Abstellplatz-Angebot	
		Personal	Besucherinnen / Besucher, Kundinnen / Kunden
Gastbetriebe Hotel Jugendherberge Restaurant, Café, Bar	Pro Bett Pro Bett Pro Sitzplatz	0,5 0,1 0,2	
Kleinspital, Klinik	Pro Bett	1,0	0,5
Alters- und Pflegeheim, Sanatorium	Pro Bett	0,5	0,3
Unterhaltung, Kultur, Religion Kino Theater, Oper, Konzertsaal Museum, Ausstellungsraum, Galerie Bibliothek Diskothek Kirche, Moschee, Synagoge Friedhof	Pro Sitzplatz Pro Sitzplatz Pro 100 m ² Fläche Pro 100 m ² Fläche Pro Sitzpl. bzw. pro m ² Tanzfläche Pro Besucherplatz Pro 100 m ² Fläche	0,2 0,2 1,0 1,0 0,3 0,1 0,1	
Aus- und Weiterbildung Hort, Kindergarten Primar- und Sekundarstufe I Sekundarstufe II Musikschule Berufsschule Fachhochschule, Universität Kurslokale für Erwachsenenbildung Sitzungs-, Konferenzsäle	Pro Klassenzimmer Pro Klassenzimmer Pro Klassenzimmer Pro Unterrichtsraum Pro Schüler Pro Student Pro Schulplatz Pro Sitzplatz	1,0 1,0 1,0 + 0,1 pro Schüler ≥ 18 Jahre 1,0 0,3 0,4 0,4 0,12	0,2 0,2
Sport- und Freizeiteinrichtungen Eisbahn Hallenbad Freibad Turnhalle Fitnesscenter Leichtathletikanlage mit Spielfeldern Stadion (Fussball, Hockey) Tennisplatz Schiessanlage Finnenbahn, Vita-Parcours Spielsalon, Casino, Clubraum Minigolf Billardsaal Kegel-, Bowlingbahn (Restaurationsbetrieb nicht eingerechnet) Reithalle, -stall Bootshafen	Pro 100 m ² Eisfläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz Pro Garderobeplatz und zusätzlich pro Zuschauerplatz Pro 100 m ² Grundstücksfläche Pro 100 m ² Hallenfläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz Pro Garderobeplatz Pro 100 m ² Fläche und zusätzlich pro Zuschauerplatz Pro Zuschauerplatz Pro Feld und zusätzlich pro Zuschauerplatz Pro Scheibe Pro Anlage Pro Sitz- bzw. Spielplatz Pro Anlage Pro Spieltisch Pro Bahn Pro Pferdeboxe Pro Liegeplatz	2,0 + 0,1 0,2 + 0,1 0,4 2,0 + 0,1 0,3 0,4 + 0,1 0,15 2,0 + 0,1 0,5 5 0,3 6 1 2 0,5 0,3	

(Auszug aus VSS-Norm 40 281 «Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen»,
Tabelle 1 / Stand: 2019)



Anhang 2:

Effektiver Bedarf an Abstellplätzen für Personenwagen in Prozent der Richtwerte gemäss VSS-Norm 40 281 (Art. 9 und 10 sowie Anhang 1)

Zone	Nutzerinnen und Nutzer		Bewohnerinnen und Bewohner		Besucherinnen / Besucher, Kundinnen / Kunden		Beschäftigte	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Wohn- und Arbeitszonen Zentrum Dorfzone D3	80 %	100 %	40 %	60 %	30 %	50 %		
Wohn- und Arbeitszonen	100 %		50 %	70 %	40 %	60 %		
Wohnzonen Dorfzone D2 Arbeitszonen Zone für öffentl. Bauten & Anlagen Freizeitzone	100 %		50 %	70 %	40 %	60 %		

Basis für die Berechnung des effektiven Bedarfs bilden die Richtwerte, welche gemäss Anhang 1 oder VSS-Norm 40 281 zu errechnen sind. In der Regel ist der Mittelwert anzuwenden.

Anhang 3:

Anteil der Pflichtabstellplätze, welche mit der nötigen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge auszustatten sind

Nutzung	Standard gem. SIA 2060	Anteil	Bemerkungen
Wohnbauten	Stufe B	100 %	für Bewohnerinnen und Bewohner
Mischnutzungen	Stufe D	2 %, mindestens 1 Abstellplatz	für Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte
Arbeitsstätten in Arbeitszonen	Stufe D	2 %, mindestens 1 Abstellplatz	für Beschäftigte

Diese Regelung gilt bei einem Bedarf ab 10 Pflichtabstellplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte. Als Pflichtabstellplätze gilt diejenige Anzahl an Abstellplätzen, welche gemäss Berechnung nach den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements mindestens zu erstellen ist.